

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99)

A. Zielsetzung

Unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 27. Februar 1999

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse;
2. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für die Vergangenheit und das Jahr 1999 sowie weitere Angleichung dienstrechtlicher Rahmenbedingungen.

B. Lösung

- I. Übertragung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes mit folgenden Maßgaben:
 1. Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 300 DM für die Monate März bis Mai 1999 für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in aufsteigenden Gehältern (Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3 sowie R 1 und R 2);
 2. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,9 v. H. (Verminderung um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Tarifbereich zur Bildung der Versorgungsrücklagen) ab 1. Juni 1999 (zeitliches Hinausschieben der Erhöhung gegenüber dem Tarifbereich um zwei Monate zur Gegenfinanzierung der aktuellen Kostenfolgen der Umsetzung der Familienzuschlags-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts);
3. Aufbau der Versorgungsrücklage durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 0,2 Prozentpunkte zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben; damit erster Schritt zur dauerhaften Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um insgesamt 3 v. H. im Gesamtzeitraum;

4. Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)
auf dem Niveau von 1993. Eine Regelung ist bereits mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/97 getroffen worden;
5. Erhöhung der Bezüge für Beamte in Ausbildungsverhältnissen (Anwärterbezüge) ab 1. März 1999;
6. Stellenzulagen werden mit Ausnahme der sog. allgemeinen Stellenzulagen nicht erhöht.

II. Sonstige dienstrechtliche Maßnahmen

1. Erster Schritt zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder vom 24. November 1998 durch
 - Nachzahlungsregelung für Kläger und Widerspruchsführer für den Zeitraum bis 1998;
 - befristete Sonderregelung für das Jahr 1999.Die einmalig anfallenden Mehrkosten werden durch die zwei-monatige Verschiebung der Anpassung gegenfinanziert;
2. Verlängerung der zum Jahresende 1999 auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen für Übergangsregelungen in den neuen Ländern, um künftig weiterhin parallele Angleichungsschritte bei der Bezügeentwicklung im öffentlichen Dienst zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) werden Mehrkosten für das Jahr 1999 in Höhe von rund 640 Mio. DM und für das Jahr 2000 in Höhe von rund 860 Mio. DM entstehen.

Für Länder, Gemeinden und sonstige Haushalte werden Mehrkosten für das Jahr 1999 in Höhe von 2 725 Mio. DM und für das Jahr 2000 in Höhe von rund 3 800 Mio. DM entstehen.

Der Versorgungsrücklage werden für den Bereich des Bundes im Jahr 1999 rund 32 Mio. DM und im Jahr 2000 rund 55 Mio. DM zugeführt; den Versorgungsrücklagen der Länder, Gemeinden und sonstigen Haushalte im Jahr 1999 rund 140 Mio. DM und im Jahr 2000 rund 245 Mio. DM.

Die Mehrausgaben für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder werden für die Jahre bis 1998 auf ca. 280 bis 320 Mio. DM (ohne Bundeseisenbahnvermögen – BEV – und Post) geschätzt*); für

*) Ermittlung der genauen Fallzahlen für die Vergangenheit ist noch nicht abgeschlossen.

das Jahr 1999 werden die Kosten bei ca. 275 Mio. DM (ohne BEV und Post) liegen. Zur Gegenfinanzierung wird die Besoldungs- und Versorgungsanpassung gegenüber dem Tarifabschluß für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes um zwei Monate verschoben; dadurch werden insgesamt 764 Mio. DM eingespart; im Bund 142, in den Ländern 548 und in den Gemeinden 74 Mio. DM.

2. Vollzugaufwand

Neuer Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (132) – 225 00 – Bu 216/99

Bonn, den 27. Mai 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbe-
zügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1

Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Um 2,9 vom Hundert werden ab 1. Juni 1999 erhöht die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten allgemeinen Stellenzulagen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden um 2,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ebenfalls um 2,8 vom Hundert erhöht.

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes um 0,2 vom Hundert vermindert.

Artikel 2

Sonstige Bezüge

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versor-

gungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) angepaßt worden sind,

2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497),
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494),
4. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Artikel 2 Abs. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) bleibt unberührt,
5. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

(2) Um 2,46 vom Hundert werden die Beträge in den Anlagen VIa bis VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung erhöht.

(3) Die Anwärterbezüge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden ab 1. März 1999 um 2,9 vom Hundert erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 85,87 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 3 Einmalzahlung

§ 1

Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamte, Richter und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2 sowie in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erhalten für die Monate März bis Mai 1999 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 100 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist. § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung gilt entsprechend.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. März 1999. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Die einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Mai 1999 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

§ 2

Versorgungsempfänger

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2, fortgeltender entsprechender landesrechtlicher Besoldungsgruppen sowie entsprechender Grundvergütungen erhalten für die Monate März bis Mai 1999 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus den sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Beträgen berechnet; der Betrag vermindert sich um ein Drittel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 erhalten 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehe-

gatten 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens 7 326,71 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Drittel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 1.

(4) § 1 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) Im Sinne der Absätze 1 bis 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Artikel 4

Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3

sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon sind die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlags oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1, 2 Abs. 2 und 3 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

TEIL 2

Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 73 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 107a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322) wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 92a Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Zweiten Besoldungs- Übergangsverordnung

In § 14 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

TEIL 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 9

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder für die Vergangenheit und das Jahr 1999

§ 1

Nachzahlungen für Kläger und Widerspruchsführer im Zeitraum bis 1998

(1) Die Kläger der Ausgangsverfahren der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 u. a. – erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1998 für das dritte und jedes weitere in ihrem Ortszuschlag bzw. Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind monatliche Erhöhungsbeträge, die sich auf der Grundlage von 115 vom Hundert des jeweiligen durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes der in der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestimmten Maßgaben errechnen. Satz 1 gilt auch für Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne daß über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erfolgt die Nachzahlung frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem das Vorverfahren begonnen hat. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht bezifferten Beträge und zugrunde gelegten Vergleichsberechnungen die Erhöhungsbeträge bekannt zu machen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, denen innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes für dritte und weitere Kinder zustand.

(3) Die Erhöhungsbeträge gelten nicht als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 2

Erhöhung des Familienzuschlags für das Jahr 1999

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird für das Jahr 1999 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 200 DM erhöht.

Artikel 10

Neubekanntmachungserlaubnisse

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und den Wortlaut der

durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 8 geänderten Verordnungen in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnun-

gen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 9 § 2 am 1. Januar 1999, Artikel 1, Artikel 2 Abs. 1, 2 und 4 am 1. Juni 1999 und Artikel 9 § 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) angepaßt worden.

Ausgehend vom Tarifiergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 27. Februar 1999 und im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,9 vom Hundert vor. Der Erhöhungssatz des Bundes und der Länder geht vom selben Vomhundertsatz wie im Arbeitnehmerbereich aus, ist jedoch erstmals um 0,2 vom Hundert vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung wird den Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes und der Länder“ zugeführt. Durch die vorgenommene dauerhafte Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus gegenüber dem Tarifbereich beteiligen sich die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger an der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben. Abweichend vom Tarifiergebnis wird die Bezügerhöhung für die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger gegenüber dem Tarifbereich um zwei Monate zeitlich verschoben. Die Erhöhung erfolgt zum 1. Juni 1999.

Mit der zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung werden die Mittel eingespart, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 notwendig sind, um gegenwärtig die Höhe des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder mit der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen. Im Hinblick auf die Neugestaltung des Familienleistungsausgleichs sind die Regelungen auf das Jahr 1999 befristet.

Für die Monate März bis Mai 1999 wird allen Empfängern von Dienst- und Versorgungsbezügen in aufsteigenden Gehältern (Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3 sowie R1 und R2) eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 DM gewährt; für Empfänger von Dienstbezügen nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gilt der dort geltende Bemessungssatz.

Entsprechend der Regelung für den Arbeitnehmerbereich verbleibt es auch für Besoldungs- und Versorgungsempfänger bei der Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Stand von 1993. Eine Regelung ist bereits mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/97 getroffen worden.

Der Entwurf enthält außerdem Verlängerungen der zum Jahresende 1999 auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen für Übergangsregelungen in den neuen Ländern. Mit diesen Verlängerungen wird sichergestellt, daß auch künftig die Bezüge

entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung angepaßt werden können und der Gleichklang bei der Bezügeentwicklung beibehalten werden kann.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74a Abs. 2 GG). Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

TEIL 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Zu Artikel 1 (Dienst- und Versorgungsbezüge)

Zu Absatz 1

Die Beträge der Grundgehälter in der Anlage IV, die Beträge des Familienzuschlags in der Anlage V sowie die Beträge der Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten in der Anlage IX werden mit Wirkung vom 1. Juni 1999 um 2,9 vom Hundert angehoben. Wie in den vergangenen Jahren sind in die Linearanpassung auch die allgemeinen Stellenzulagen nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu den BBesO A und B und Nummer 2b zur BBesO C einbezogen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 3

Die unter Artikel 1 Abs. 3 fallenden Versorgungsbezüge werden um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben.

Zu Absatz 4

Durch Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) ist § 14a in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt worden. Er schreibt die Bildung von Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern vor und enthält die Verpflichtung zur Zuführung der Mittel an die Sondervermögen.

Das Besoldungs- und Versorgungsniveau wird in den Absätzen 1 bis 3 erstmals um 0,2 Prozentpunkte vermindert festgesetzt. Damit wird § 14a Abs. 1 Satz 2 BBesG konkretisiert. Die Ermittlung der Höhe der Mittel und deren Zuführung zu den Sondervermögen des Bundes und der Länder richtet sich nach diesem Vomhundertsatz und den jeweiligen Versorgungsrücklagegesetzen.

Zu Artikel 2 (Sonstige Bezüge)**Zu Absatz 1 Nr. 1**

Die Anpassung nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auch auf Besoldungsbestandteile in weiter fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Verweisung auf die umfassende Aufzählung dieser Regelungen im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung.

Zu Absatz 1 Nr. 2 und 3

Übertragung des Tarifergebnisses durch lineare Erhöhung der vergleichbaren Besoldungsleistungen.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Stellenzulagen nach Fußnote 6) zur BesGr. A 10 und Fußnote 7) zur BesGr. A 11 der LBesO A – Zulagenregelungen entsprechend Fußnote 7) zur BesGr. A 9 BBesO A – müssen ebenfalls linear angepaßt werden. Das Landesrecht ist noch nicht an das Reformgesetz angepaßt.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Auch die besonderen landesrechtlichen Anrechnungsbeträge (vgl. § 5 LBesG) müssen entsprechend angepaßt werden.

Zu Absatz 1 Nr. 6

Die in der Anlage 2 zu der genannten Verordnung enthaltenen Amtszulagen werden von Artikel 1 nicht erfaßt (in Anlage IX zum BBesG nicht enthalten), sie müssen ebenfalls linear angepaßt werden.

Zu Absatz 2

Erhöhung der Auslandszuschläge. Der verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Bezügeanpassungen; er berücksichtigt pauschalierend, daß Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezüge enthalten.

Zu Absatz 3

Erhöhung der Anwärterbezüge um 2,9 vom Hundert mit Wirkung vom 1. März 1999.

Zu Absatz 4

Übergangsregelung für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag.

Zu Artikel 3 (Festbeträge für die Monate März bis Mai 1999)

Die Empfänger von Dienstbezügen sollen dem Tarifiergebnis entsprechend – verschoben um zwei Monate – eine einheitliche einmalige Zahlung für die Monate März bis Mai 1999 erhalten; den Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen soll die einmalige Zahlung entsprechend den Grundsätzen des Versorgungsrechts anteilig gezahlt werden. In den neuen Ländern gilt der dortige allgemeine Bemessungsfaktor.

Zu § 1 (Empfänger von Dienstbezügen)

Absatz 1 regelt den Empfängerkreis, die Voraussetzungen und die Höhe der einmaligen Zahlung. Die Einmalzahlung für 1999 soll allen Bezügeempfängern in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2 gezahlt werden. Die vorgesehene ergänzende einmalige Zahlung vermindert sich anteilig für jeden Kalendermonat ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Durch die Herausnahme der Festgehälter bei der Einmalzahlung werden ca. 11,9 Mio. DM (Bund 2,4, Länder 7,9 und Gemeinden 1,6 Mio. DM) eingespart.

Absatz 2 stellt sicher, daß bei teilzeitbeschäftigten Bezügeempfängern auch die einmalige Zahlung entsprechend den anteilig gewährten Bezügen erfolgt. Satz 2 regelt die Anwendung der Vorschriften über den Kaufkraftausgleich auf die einmalige Zahlung.

Absatz 3 bestimmt als Stichtag den 1. März 1999. Er regelt außerdem, wer bei Dienstherrenwechsel innerhalb des maßgebenden Zeitraums die einmalige Zahlung zu tragen hat.

Für Überzahlungsfälle ordnet Absatz 4 die Rückforderung der anteiligen Einmalzahlung an. Er enthält außerdem eine Ausschlußvorschrift für vor dem 1. Mai 1999 endgültig aus dem Dienst ausscheidende Bezügeempfänger. Ein Ausscheiden liegt nicht vor bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Zu § 2 (Versorgungsempfänger)

Absatz 1 regelt die Weitergabe der einmaligen Zahlung an Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes. Die einmalige Zahlung wird nur für den Monat gewährt, für den ein voller Anspruch auf Versorgung besteht; liegt bereits für einen Tag des Monats ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis vor, geht dieser vor. Die Regelung gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen gemäß § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung.

Für den in Absatz 2 genannten Personenkreis muß eine pauschalierende Regelung vorgesehen werden, da eine Anknüpfung an einen Ruhegehaltssatz hier nicht in Betracht kommt.

Absatz 3 stellt klar, daß für Empfänger von Mindestversorgung der jeweilige Mindestruhegehaltssatz maßgeblich ist. Er regelt außerdem den Anspruch auf die einmalige Zahlung für ehemalige Soldaten auf Zeit, die Ausgleichsbezüge nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten.

Zu § 3 (Zahlung)

Die Vorschrift enthält Konkurrenzvorschriften, durch die sichergestellt werden soll, daß die einmalige Zahlung jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird. Darüber hinaus wird durch Absatz 1 Satz 2 klargestellt, daß die einmalige Zahlung bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt bleibt, z. B. weder auf Ausgleichszulagen oder -beträge angerechnet wird noch in die Bemessungsgrundlage von Sterbegeld und Witwenabfindung eingeht.

Zu Artikel 4 (Berechnungs- und Anpassungsvorschriften)**Zu Absatz 1**

Für die Berechnung der prozentualen Bezügerhöhung sind die allgemein geltenden kaufmännischen Rundungsvorschriften anzuwenden. Die Vorschrift trifft die entsprechenden Regelungen. Da die Stufe 1 des Familienzuschlags bzw. der Betrag, der diesem Bezügebestandteil entspricht, auch hälftig ausgezahlt werden kann, ist insoweit eine Sonderregelung notwendig. Eine Sonderregelung ist auch für die Berechnung der Auslandszuschläge vorgesehen.

Zu Absatz 2

Ermächtigung zur Bekanntmachung der neuen Sätze der Grundgehälter, Familienzuschläge, Anwärterbezüge, Auslandsdienstbezüge und Zulagen, die sich aufgrund der linearen Erhöhung ergeben.

TEIL 2**Änderung sonstiger Vorschriften****Zu Artikel 5** (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält eine Verlängerung – bis zum 31. Dezember 2002 – der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Übergangsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands zu erlassen. Mit der Verlängerung wird sichergestellt, daß auch künftig im Besoldungsbereich die Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung angepaßt werden können. Die Überleitungsregelungen werden über das Jahr 1999 hinaus benötigt, damit der weiterhin angestrebte Gleichklang bei der Bezügeentwicklung im öffentlichen Dienst beibehalten werden kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 5.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 5.

Zu Artikel 8 (Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 5.

TEIL 3**Übergangs- und Schlußvorschriften****Zu Artikel 9** (Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten kinderreicher Beamtenfamilien)**Zu § 1**

Mit der Vorschrift wird dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. De-

zember 1998 Rechnung getragen. Das Gericht hat entschieden, daß es betroffenen Besoldungsempfängern nicht zuzumuten ist, für den Unterhalt von dritten und weiteren Kindern auf die familienneutralen Bezügebestandteile zurückzugreifen. Für verfassungskonform werden insoweit kinderbezogene Gehaltsbestandteile erachtet, die 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegen.

Die nachträgliche Verbesserung der kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder ist auf die Kläger der Ausgangsverfahren und diejenigen Bezügeempfänger begrenzt, die ihre Ansprüche auf höhere Besoldung durch Einlegen eines Widerspruchs oder Erhebung einer Klage gerichtlich geltend gemacht haben, ohne daß über ihren Anspruch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes schon abschließend entschieden worden ist. Eine generelle rückwirkende Regelung hat das Bundesverfassungsgericht nicht angeordnet.

Satz 3 begrenzt die Nachzahlung frühestens auf den Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation geltend gemacht worden ist, wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein im Familienzuschlag zu berücksichtigendes drittes oder weiteres Kind vorhanden ist.

Hinsichtlich der Höhe der rückwirkenden Erhöhungsbeträge hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber keinen Spielraum eröffnet. Das Bundesministerium des Innern wird auf der Grundlage der in Satz 4 enthaltenen Ermächtigung die vom Bundesverfassungsgericht bezifferten Beträge für die dort nicht ausgewiesenen Besoldungsgruppen und Zeiträume für die Jahre von 1988 bis 1998 veröffentlichen.

Absatz 2 dient der Übernahme der in Absatz 1 getroffenen Regelungen für Versorgungsempfänger.

Absatz 3 regelt die Freistellung der Nachzahlungen von der Einkommensteuer. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schuldet der Gesetzgeber den Betroffenen den in der Entscheidung festgestellten Netto-Betrag.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung begrenzt auf das Jahr 1999; sie dient der Berücksichtigung der Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten mit drei und mehr Kindern vom 24. November 1998 für das Jahr 1999 für alle betroffenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger durch Gewährung eines pauschalierten monatlichen Erhöhungsbetrages von je 200 DM für jedes dritte und weitere Kinder. Dabei handelt es sich um Dienstbezüge im Sinne von § 1 Abs. 2 BBesG.

Für die Zeit ab dem Jahr 2000 wird eine gesonderte Regelung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Höhe des Kindergeldes sowie der Gesetzgebung zum Familienleistungsausgleich erfolgen.

Zu Artikel 10 (Neubekanntmachungserlaubnisse)

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes, der Erschwerniszulagenverordnung,

der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und der in diesem Gesetz geänderten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Zu Artikel 11 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Die Gewerkschaften begrüßen die weitgehend inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses.

Übereinstimmend weisen der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Beamtenbund (DBB), der Deutsche Richterbund, der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen sowie der Christliche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) die Verschiebung der Besoldungsanpassung um zwei Monate gegenüber dem Tarifabschluß zur Gegenfinanzierung der aktuellen Folgekosten der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien zurück. Sie wenden sich darüber hinaus gegen die Verlängerung der Übergangsregelungen für die neuen Länder um drei Jahre.

Der DBB hält den vorgeschlagenen Anpassungssatz im Hinblick auf den Nachholbedarf der Beamten und Versorgungsempfänger für nicht ausreichend. Er bedauert, daß der Gesetzentwurf nicht die Kürzung der Anwärterbezüge als Folge des Versorgungsreformgesetzes zurücknimmt. Hinsichtlich der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien beanstandet der DBB die Beschränkung der Nachzahlungen auf den Zeitraum bis 1998, die pauschale Erhöhung des Familienzuschlags für das Jahr 1999 und die Erstreckung der Nachzahlungen bis 1998 allein auf Kläger und Widerspruchsführer.

Dem DGB fehlen im Gesetzentwurf Aussagen, wie die Bundesregierung die im Tarifbereich getroffenen Regelungen zur Übernahme von Auszubildenden im Beamtenbereich berücksichtigen will. Darüber hinaus ergeben sich keine Hinweise, wie die öffentlichen Arbeitgeber bis heute eingesparte Gelder für ein zusätzliches Ausbildungsplatzangebot einsetzen wollen.

Sowohl der DGB als auch der DBB bemängeln, daß die Verschiebung der Anpassung mehr einspart als die Umsetzung der Verfassungsgerichtsentscheidung voraussichtlich kosten wird.

Der DBwV hat seine schon damals im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Bedenken gegen die Einbeziehung der Soldaten auf Zeit bei der Mittelabführung an die Versorgungsrücklage wieder aufgegriffen.

Die Bundesregierung betont demgegenüber, daß die vorgesehenen Anhebungen die Teilnahme der Beamten und Versorgungsempfänger an der allgemeinen Einkommensentwicklung gewährleisten; die geringfügige zeitliche Verschiebung ist angesichts der zusätzlichen Kostenbelastung durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unvermeidlich. Die Zuführung zur Versorgungsrücklage liegt gerade im Interesse der Betroffenen. Die Bundesregierung weist im übrigen auf ihre erfolgreichen Anstrengungen zur Steigerung der Ausbildungsleistung hin.

IV. Kosten (ohne Eisenbahnvermögen und Post)

1. Der Gesetzentwurf führt in den Jahren 1999 und 2000 zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte:

	Haushaltsjahr 1999	Haushaltsjahr 2000
	– in Mio. DM –	
1. Bund		
1.1 Besoldungsanpassung	291,98	500,54
1.2 Versorgungsanpassung.....	174,76	299,59
1.3 Einmalzahlung	145,30	
1.4 Versorgungsrücklage	32,19	55,18
1.5 Insgesamt	644,23	855,31
2. Länder		
2.1 Besoldungsanpassung	1 390,93	2 384,45
2.2 Versorgungsanpassung.....	402,92	690,73
2.3 Einmalzahlung	422,14	
2.4 Versorgungsrücklage	123,71	212,08
2.5 Insgesamt	2 339,71	3 287,26
3. Gemeinden		
3.1 Besoldungsanpassung	165,95	284,48
3.2 Versorgungsanpassung.....	74,97	128,52
3.3 Einmalzahlung	68,72	
3.4 Versorgungsrücklage	16,62	28,48
3.5 Insgesamt	326,25	441,49
4. Sonstige Sozialversicherungsträger im Bundes- und Landesbereich		
4.1 Besoldungsanpassung	30,13	51,66
4.2 Versorgungsanpassung.....	8,40	14,40
4.3 Einmalzahlung	17,87	
4.4 Versorgungsrücklage	2,66	4,56
4.5 Insgesamt	59,06	70,62
5. Gesamtkosten		
5.1 Besoldungsanpassung	1 879,00	3 221,14
5.2 Versorgungsanpassung.....	661,06	1 133,24
5.3 Einmalzahlung	654,03	
5.4 Versorgungsrücklage	175,18	300,30
5.5 Insgesamt	3 369,26	4 654,68

2. Auswirkungen der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten kinderreicher Beamten im Haushalt 1999

Die Ausgaben, die für die Umsetzung der Entscheidung im Haushalt 1999 entstehen, werden durch die Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung um zwei Monate gegenüber dem Tarif gegenfinanziert.

Durch das zeitliche Hinausschieben der Anpassung werden Haushaltsmittel von 764 Mio. DM eingespart (Bund 142; Länder 548 und Gemeinden 74 Mio. DM).

Der Nachzahlungsbedarf im Zeitraum bis 1998 muß noch genau ermittelt werden. Erste Schätzungen hierfür liegen zwischen 280 bis 320 Mio. DM; davon im Bund zwischen 15 und 20 Mio. DM. Für die Sonderregelung

für das Jahr 1999 werden die Kosten bei ca. 275 Mio. DM liegen (Bund 39, Länder 201, Gemeinden 28 und Sonstige 7 Mio. DM). Die Gesamtkosten werden zwischen 550 und 600 Mio. DM geschätzt.

3. Preiswirkungsklausel

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

